

E: 10-9-2026



Grossstadtratsfraktion Schaffhausen
Schaffhausen, 9. September 2026

An den Stadtrat der
Stadt Schaffhausen
Stadthaus
8200 Schaffhausen

Matthias Frick
Webergasse 39
8200 Schaffhausen

Kleine Anfrage

Beiträge an private Bauvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträt:innen

Die Stimmberechtigten der Stadt Schaffhausen haben am 14. Juni 2026 dem städtischen Beitrag an die Erweiterung des Hallensportzentrums Schweizersbild zugestimmt. Das Projekt wird durch die Gemeinnützige Stiftung Schweizersbild getragen und durch öffentliche Beiträge von Stadt, Kanton und Bund mitfinanziert.

Gemäss öffentlicher Kommunikation beträgt das Investitionsvolumen rund 40.2 Mio. Franken. Stadt und Kanton leisten je rund 6.03 Mio. Franken, zusätzlich ist ein Bundesbeitrag von rund 2.5 Mio. Franken vorgesehen. Das Projekt dient in wesentlichem Umfang dem Schul-, Jugend-, Breiten- und Vereinssport und erfüllt damit ein erhebliches öffentliches Interesse.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts, insbesondere mit Blick auf die revidierte IVöB, die im Kanton Schaffhausen seit 1. Januar 2023 gilt, sowie auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit dem Stadionprojekt Torfold Süd, in der festgehalten wird, dass bei privat getragenen, aber öffentlich mitfinanzierten Projekten neben der Subventionshöhe auch die konkrete Rolle der privaten Trägerschaft zu prüfen ist.

In diesem Zusammenhang stellen sich mir daher verschiedene Fragen:

1. Hat der Stadtrat geprüft oder prüfen lassen, ob aufgrund der teilweisen öffentlichen Nutzung und/ oder der einmaligen Mitfinanzierung durch öffentliche Gelder oder der dauerhaft zugesicherten Anmietung der Halleneinheiten durch den Schulsport resp. die Subventionierung privater Mietverhältnisse im Umfang von 280'000 Fr./a die Vergaben im Zusammenhang mit der Erweiterung des Hallensportzentrums Schweizersbild dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen?
 - a) Falls ja: Zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung, und auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich das Ergebnis ab?
 - b) Falls nein: Weshalb wurde auf eine solche Prüfung verzichtet?
2. Wurde im Rahmen der Verhandlungen über einen öffentlichen Beitrag an die Erweiterung des Hallensportzentrums Schweizersbild die Frage der Vergabe der Planungs-, Bau-, und Lieferaufträge beziehungsweise die Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht von Stadt und/ oder Kanton als Verhandlungsposition eingebracht?
3. Welche Vorgaben zur Vergabe von Planungs-, Bau- und Lieferaufträgen wurden im Zusammenhang mit dem städtischen Beitrag gegenüber der Gemeinnützigen Stiftung

- Schweizersbild vertraglich oder anderweitig festgelegt? Bestehen insbesondere Vorgaben zur öffentlichen Ausschreibung oder zur Einholung mehrerer Konkurrenzofferten?
4. Wurde im Beitragsvertrag oder in den Auflagen zum städtischen Beitrag festgehalten, dass die Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bei der Auftragsvergabe einzuhalten sind?
 5. Kann der Stadtrat angesichts öffentlichen Beiträge von 15 Mio Fr. sicherstellen, dass die mit städtischen Mitteln unterstützten Projektbestandteile wirtschaftlich, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei vergeben werden?
 6. Welche wesentlichen Planungs- und Bauaufträge wurden bereits vergeben und nach welchem Verfahren erfolgten diese Vergaben? Wurden oder werden Aufträge im Zusammenhang mit dem Projekt auf simap.ch oder in anderer Form öffentlich ausgeschrieben?
 7. Wie koordiniert sich die Stadt mit dem Kanton und dem Bund bezüglich vergaberechtlicher Anforderungen und Kontrolle der Mittelverwendung?
 8. Sieht der Stadtrat bei künftigen grösseren Beiträgen an Projekte privater Trägerschaften Klärungsbedarf, ab welchem öffentlichen Finanzierungsanteil oder bei welcher öffentlichen Zweckbestimmung vergaberechtliche Auflagen verbindlich festgelegt werden sollen?
 9. Ist der Stadtrat bereit, dem Grossen Stadtrat den Entwurf für den Erlass oder die Änderung einer generell abstrakten Regelung zu unterbreiten, der für zukünftige Beiträge an private Bauvorhaben mit teilweise öffentlicher Nutzung die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts und allfälliger weiterer von der Stadt zu beachtender Richtlinien (im Wesentlichen Vorbildfunktion und ökologische Bauvorschriften) vorsieht?

Im Voraus besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.



Matthias Frick, Grossstadtrat SP